

# **Wichtiger Hinweis zur**

## **Zweitwohnungssteuererhebung 2020!**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wie erst Ende Oktober 2019 bekannt wurde, hat das Bundesverfassungsgericht durch Beschluss der 2. Kammer des Ersten Senats vom 18.07.2019 (Az. 1 BvR 807/12 und 1 BvR 2917/13) die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in den bayerischen Gemeinden Oberstdorf und Sonthofen für verfassungswidrig erklärt.

Die verfassungsrechtlich anerkannte Aufwandsteuer bemisst sich auch in der Stadt Norden nach der Jahresrohmiere, die durch den Einheitswertbescheid des zuständigen Finanzamtes, basierend auf den Wertverhältnissen von 1964, durch einen Preissteigerungsindex (Steigerung der Wohnungsmieten) auf den heutigen Veranlagungszeitraum hochgerechnet wird.

Dieses Verfahren hat das Bundesverfassungsgericht durch den genannten Beschluss nunmehr als verfassungswidrig eingestuft, sodass die Stadt Norden eine neue Zweitwohnungssteuersatzung erarbeitet, die durch Ratsbeschluss im Jahre 2020 rückwirkend zum 01.01.2020 in Kraft treten soll.

Insofern erfolgt im Wege der Jahresveranlagung im Januar 2020, durch kombinierten Bescheid von Zweitwohnungssteuer und Jahregästebeitrag für die Zweitwohnungsinhaber/-Innen, vorerst nur eine Festsetzung zum Jahregästebeitrag. Nach erfolgtem Ratsbeschluss der Stadt Norden (voraussichtlich im Frühjahr 2020) wird die Verwaltung damit beginnen, die Zweitwohnungssteuer auf neuer Berechnungsgrundlage rückwirkend zum 01.01.2020 festzusetzen.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Fachdienst Finanzen  
Bereich Steuern und Abgaben